

► Handelsbräuche

Einzelkaufmann ist als Verbraucher besonders zu betrachten

| Die Vermutung des § 344 Abs. 1 HGB, wonach die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Zweifel als zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörend gelten, ist im Rahmen der Einordnung des rechtsgeschäftlichen Handelns eines Kaufmanns als Verbraucher- oder Unternehmerhandeln nach §§ 13, 14 Abs. 1 BGB nicht anzuwenden, wenn es sich bei dem Kaufmann um eine natürliche Person (Einzelkaufmann) handelt. |

Nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen trägt der, der sich auf den Tatbestand einer ihm günstigen Verbraucherschutzvorschrift beruft, die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der betreffenden Voraussetzungen und damit auch dafür, dass er den Abschluss des Rechtsgeschäfts als Verbraucher – also für objektiv private Zwecke – getätigt hat. Aufgrund der negativen Formulierung des § 13 Hs. 2 BGB ist das rechtsgeschäftliche Handeln einer natürlichen Person jedoch grundsätzlich als Verbraucherhandeln anzusehen und insoweit gehen verbleibende Zweifel nicht zulasten des Verbrauchers. Nach dem BGH (10.11.21, VIII ZR 187/20, Abruf-Nr. 226769) gilt bei einem Einzelkaufmann nichts anderes.

MERKE | In der Praxis ist ein starkes Indiz, wie die handelnde Person sich selbst sieht. Insoweit sollte bei Kaufleuten, die natürliche Personen sind, vertraglich festgehalten werden, ob sie als Verbraucher oder Unternehmer handeln.

► Bankrecht

Girokonto und Insolvenz des Selbstständigen

| Erlischt ein Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) des Schuldners durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und weiß die Bank nichts vom Insolvenzverfahren, können Handlungen der Bank nach Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners, die sich nach objektivem Empfängerhorizont als vertragsgemäßes Verhalten im Rahmen des (erloschenen) Zahlungsdiensterahmenvertrags darstellen, nicht als konkludente Zustimmung zur Neubegründung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags ausgelegt werden. |

Die Insolvenz eines Selbstständigen macht bei der Frage der Fortführung des Girokontos vor dem Hintergrund, dass nach der Insolvenzeröffnung die Tätigkeit meist freigegeben wird, immer besondere Schwierigkeiten. Das zeigt die Entscheidung des BGH (16.9.21, IX ZR 213/20, Abruf-Nr. 225411). Der Gesetzgeber hat inzwischen reagiert und § 36 InsO geändert. Danach gehören Gegenstände, die nicht der Vollstreckung unterliegen, nicht zur Insolvenzmasse. Diese Bestimmung wurde mit Wirkung ab dem 1.10.21 auf das P-Konto erstreckt.

MERKE | Hat der Selbstständige also vor Insolvenzeröffnung sein Girokonto in ein P-Konto umgewandelt, wird es von der Insolvenz nicht erfasst. Der Girovertrag besteht fort.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 226769

Vertraglich
vorsorgen



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 225411